



STADT **SURSEE**

GEMEINDEORDNUNG

DER STADT SURSEE

VOM 23. SEPTEMBER 2007

(GEMEINDEORDNUNG)

| | | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| | <i>Art. 1</i> Stadtgebiet, Stadtwappen | 3 |
| | <i>Art. 2</i> Funktion der Stadt | 3 |
| | <i>Art. 3</i> Verfassungskonformes Handeln | 4 |
| | <i>Art. 4</i> Organe und Gremien | 4 |
| | <i>Art. 5</i> Amtsdauer | 4 |
| | <i>Art. 6</i> Unvereinbarkeit von Funktionen | 5 |
| | <i>Art. 7</i> Information, Kommunikation | 5 |
| | <i>Art. 8</i> Publikationsorgan | 6 |
| II. | STIMMBERECHTIGTE | 6 |
| | <i>Art. 9</i> Stimmrecht | 6 |
| | <i>Art. 10</i> Petitionsrecht | 6 |
| | <i>Art. 11</i> Gemeindeinitiative | 6 |
| | <i>Art. 12</i> Verfahren bei Gemeindeinitiativen | 6 |
| | <i>Art. 13</i> Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung | 7 |
| III. | GEMEINDEVERSAMMLUNG | 7 |
| | A Aufgaben | |
| | <i>Art. 14</i> Funktion der Gemeindeversammlung | 7 |
| | <i>Art. 15</i> Politische Planung | 8 |
| | <i>Art. 16</i> Wahlen | 8 |
| | <i>Art. 17</i> Sachentscheide | 8 |
| | <i>Art. 18</i> Finanzgeschäfte | 9 |
| | <i>Art. 19</i> Politische Kontrolle und Steuerung | 9 |
| | B Verfahren | |
| | <i>Art. 20</i> Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung | 10 |
| | <i>Art. 21</i> Anträge, Fragen | 10 |
| | <i>Art. 22</i> Verfahren bei der politischen Planung | 10 |
| | <i>Art. 23</i> Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung | 11 |
| | <i>Art. 24</i> Versammlungs- und Urnenverfahren | 11 |
| IV. | STADTRAT | 11 |
| | <i>Art. 25</i> Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats | 11 |
| | <i>Art. 26</i> Funktion des Stadtrats | 12 |
| | <i>Art. 27</i> Finanzkompetenzen des Stadtrats | 12 |
| V. | STADTVERWALTUNG | 12 |
| | <i>Art. 28</i> Stadtverwaltung | 12 |
| | <i>Art. 29</i> Stadtschreiberin/Stadtschreiber | 13 |

| | |
|----------------------------------------|-----------|
| VI. WEITERE ORGANE UND GREMIEN | 13 |
| <i>Art. 30</i> Schulpflege | 13 |
| <i>Art. 31</i> Revisionsstelle | 14 |
| <i>Art. 32</i> Controlling-Kommission | 14 |
| <i>Art. 33</i> Einbürgerungskommission | 14 |
| <i>Art. 34</i> Urnenbüro | 15 |
| <i>Art. 35</i> Weitere Kommissionen | 15 |

| | |
|----------------------------|-----------|
| VII. FINANZHAUSHALT | 15 |
| <i>Art. 36</i> Grundsätze | 15 |
| <i>Art. 37</i> Kreditarten | 15 |

| | |
|-------------------------------------------------|-----------|
| VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| <i>Art. 38</i> Aufhebung bisherigen Rechts | 16 |
| <i>Art. 39</i> In-Kraft-Treten | 16 |
| <i>Art. 40</i> Einführungsbestimmungen | 16 |

GEMEINDEORDNUNG DER STADT SURSEE

Gemeindeordnung der Stadt Sursee

Die Gemeindeversammlung Sursee gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 beschliesst:

PRÄAMBEL

In der Absicht, die Freiheit aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sursee zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem ein friedliches Zusammenleben in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicherheit möglich ist, wird folgende Gemeindeordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Stadtgebiet, Stadtwappen

- 1 Die Stadt Sursee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet und die in der Stadt wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Schild des Wappens ist von Rot (links) und Weiss (rechts) gespalten.
- 3 Die Fahne ist von Weiss (oben) und Rot (unten) geteilt.

Art. 2

Funktion der Stadt

- 1 Die Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Stadtgebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Stadt den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Stadt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a) erfüllt die Stadt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,

- b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, ökologisch nachhaltige und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
 - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.
- 5 Als Regionalzentrum arbeitet die Stadt mit den Nachbargemeinden zusammen und fördert die Interessen der Region.

Art. 3

Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4

Organe und Gremien

Die Stadt hat folgende Organe und Gremien:

- a) Stimmberechtigte
- b) Stadtrat
- c) Schulpflege
- d) Revisionsstelle
- e) Controlling-Kommission
- f) Einbürgerungskommission
- g) Urnenbüro

Art. 5

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Organe und der Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
- 2 Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.
- 3 Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6

Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

| Funktion | Unvereinbare Funktionen |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadtrat | Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission Schulpflege (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Anstellung bei der Stadt |
| Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) | Stadtrat Schulpflege Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. e bis g) Anstellung bei der Stadt |
| Controlling-Kommission | Stadtrat Schulpflege Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Stadt |
| Schulpflege | Stadtrat (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung im Bereich der Schulen Controlling-Kommission |

Art. 7

Information, Kommunikation

- 1 Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend und fördert die Verbindung zur Bevölkerung. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.
- 2 Er führt über Reglemente und bedeutende Sachvorlagen bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durch.
- 3 Die Homepage enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Stadt, insbesondere über die Dienstleistungen, die Organisation, die aktuellen politischen Prozesse und die wichtigsten geltenden Beschlüsse. Sie bietet den elektronischen Zugang zur Stadt und erleichtert die interaktive Kommunikation.
- 4 Amtliche Daten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

Art. 8

Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung.

II. STIMMBERECHTIGTE

Art. 9

Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Stadt. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10

Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, beim Stadtrat oder bei der Schulpflege Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert längstens sechs Monaten beantwortet.

Art. 11

Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12

Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Stadtrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d) Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Art. 17 Abs. 2 lit. c und Art. 24 finden Anwendung. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f) Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Abstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13

Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b) Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

A Aufgaben

Art. 14

Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Stadt.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 15

Politische Planung

- 1 Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:
 - a) Beschluss über den Voranschlag
 - b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 - c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 - d) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
 - e) Kenntnisnahme von allfälligen LeitbildernDie Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 16

Wahlen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:
 - a) die Revisionsstelle
 - b) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts
 - b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege
 - c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission
 - d) die Mitglieder der Einbürgerungskommission
 - e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
- 3 Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren
 - a) Verhältniswahlverfahren: Einbürgerungskommission
 - b) Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen

Art. 17

Sachentscheide

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt bzw. ändert folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a) Gemeindeordnung
 - b) Reglemente
 - c) Rechtsetzende Verträge

- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit die finanziellen Folgen des Geschäfts die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.

Die Gemeindeversammlung kann den Stadtrat in einem Reglement ermächtigen, in bestimmten Sachgebieten rechtsetzende Verträge abzuschliessen oder diese durch Verordnungen zu regeln.

- 2 Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:
 - a) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
 - b) Entscheid über die Einführung der Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltung in der ganzen Stadtverwaltung oder in einzelnen Organisationseinheiten
 - c) Entscheid über Gemeindeinitiativen

Art. 18

Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 37)
- c) Beschluss über Geschäfte gemäss § 10 lit. c Ziff. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes, sofern der Wert 7,5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite

Art. 19

Politische Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:
 - a) Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission
 - b) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des StadtratsDie Kontrollunterlagen gemäss lit. b können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

B Verfahren

Art. 20

Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a) ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung (Art. 15, Art. 22)
 - b) ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 19, Art. 23)
 - c) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrats
- 2 Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung
Der Stadtrat stellt den Stimmberechtigten die Botschaften drei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu.
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21

Anträge, Fragen

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 22

Verfahren bei der politischen Planung

- 1 Der Stadtrat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember entscheidet die Gemeindeversammlung über den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 23

Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung

- 1 Der Stadtrat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- 2 Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission prüfen die Unterlagen. Sie unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni entscheidet die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 24

Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b) Kredite über 10% des Ertrags der Gemeindesteuern
 - c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- 2 Auf Wahlen findet Art. 16 Anwendung.

IV. STADTRAT

Art. 25

Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats

- 1 Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:
 - a) Ressort Präsidiales
 - b) Ressort Soziales und Gesundheit
 - c) Ressort Finanzen
 - d) Ressort Bildung und Kultur
 - e) Ressort Bau, Sicherheit und Umwelt
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die Stellenprozentage des gesamten Stadtrats vor jeder Gesamterneuerungswahl des Stadtrats fest. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme für die Besoldung des Stadtrats gilt für die gesamte Amtsperiode als gebundene Ausgabe.
- 3 Der Stadtrat legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest. Grundsätzlich sind die Pensen gleich hoch. Der Stadtrat berücksichtigt jedoch den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation.

Art. 26

Funktion des Stadtrats

- 1 Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Stadt und für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Stadtrat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirk-same Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Stadtrat
 - a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
 - c) erfüllt alle Aufgaben der Stadt, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d) regelt die Organisation des Stadtrats und der Stadtverwaltung in der Organisationsverordnung
 - e) führt die Stadtverwaltung

Art. 27

Finanzkompetenzen des Stadtrats

Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die der Stadtrat nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 37 einholen muss
- e) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen

V. STADTVERWALTUNG

Art. 28

Stadtverwaltung

- 1 Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

- 2 Der Stadtrat delegiert den nachgeordneten Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und überträgt ihnen die volle fachliche Verantwortung.
- 3 Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 29

Stadtschreiberin/Stadtschreiber

- 1 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt.
- 2 Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Stadt nach den Weisungen des Stadtrats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 5 Der Stadtrat kann der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber in der Organisationsverordnung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen.

VI. WEITERE ORGANE UND GREMIEN

Art. 30

Schulpflege

- 1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur und aus weiteren drei Mitgliedern. Die von der Schulpflege bezeichneten operativen Leitungen der Schulen sind beratende Mitglieder.
- 2 Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats die oberste Führungsinstanz der Stadtschulen. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in einem Reglement geregelt.
- 3 Die Amtsdauer der Schulpflege richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 31

Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 32

Controlling-Kommission

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.
- 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Sie prüft insbesondere:
 - a) den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der gesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen empfehlen.
- 3 Der Stadtrat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

Art. 33

Einbürgerungskommission

- 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats (Vorsitz) und aus 14 Mitgliedern.
- 2 Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
 - b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
 - c) Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
 - d) Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 34

Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro besteht aus:
 - a) den Präsidien
 - b) der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer
 - c) den weiteren Mitgliedern
- 2 Der Stadtrat:
 - a) wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen
 - b) bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.
Die Gemeindeversammlung wählt die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.
- 3 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 35

Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. FINANZHAUSHALT

Art. 36

Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Stadt richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden entweder in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) oder als zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung dargestellt (Modell KORE).
- 3 Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Organisationseinheiten, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden (Art. 17 Abs. 2 lit. b), werden als Globalbudgets und Globalabrechnungen dargestellt.
- 4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 37

Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a) Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

- b) Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 2% des Ertrags der Gemeindesteuern im Einzelfall, höchstens 4% in einem Rechnungsjahr, übersteigt.
Besteht für eine Ausgabe oder einen Aufwand kein Voranschlagskredit, verfügt der Stadtrat über die gleichen Kreditkompetenzen.
- c) Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
- 7,5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen, oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d) Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Art. 39

In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 40

Einführungsbestimmungen

- 1 Der Stadtrat, die Rechnungscommission, die Schulpflege und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- 2 Die Controlling-Kommission tritt ihr Amt am 1. September 2008 an.
- 3 Der Stadtrat regelt den Zeitpunkt und die Art der Einführung der neuen Controllinginstrumente (Art. 15, Art. 19, Art. 22, Art. 23, Art. 31, Art. 32).

Sursee, 23. September 2007

Dr. Ruedi Amrein Godi Marbach
Stadtpräsident Stadtschreiber

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2007

